

Erfahren Börsenteilnehmer, dass die Handelsüberwachungsstelle wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Handelsbedingungen gegen sie ermittelt, oder ist bereits ein Sanktionsverfahren eingeleitet, sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Stellt der Sanktionsausschuss einer Börse (§ 22 BörsG) einen Verstoß gegen Handelsbedingungen fest, kann er einen Verweis erteilen, ein Ordnungsgeld von bis zu EUR 250.000,00 verhängen oder sogar einen Börsenausschluss von bis zu 30 Tagen anordnen.

Sanktionsausschüsse sind Organe der jeweiligen Börse, die die Aufgabe haben, durch die Handelsüberwachungsstellen festgestellte oder vermutete Verletzung börsenrechtlicher Bestimmungen zu ahnden.

Die Entscheidungen der Sanktionsausschüsse stützen sich im Wesentlichen auf die Erkenntnisse der Handelsüberwachungsstellen und die Einlassungen des betroffenen Marktteilnehmers. Die Handelsüberwachungsstellen
geben den betroffenen Marktteilnehmer im Rahmen der
Sachverhaltsaufklärung Gelegenheit, zu den Vorwürfen
schriftlich Stellung zu nehmen und dabei den Sachverhalt
aufzuklären und die eigene Rechtsauffassung darzulegen.
Der Einfluss dieser ersten Einlassung auf das weitere Verfahren ist kaum zu unterschätzen. Das Verhalten des betroffenen Marktteilnehmers kann insbesondere Einfluss auf
die Frage haben, ob die jeweilige Handelsüberwachungsstelle bzw. der Börsengeschäftsführung das Verfahren an

den jeweiligen Sanktionsausschuss abgibt oder aber auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichtet wird.

Die Formulierung der Einlassung sollte daher mit größter Sorgfalt unter Berücksichtigung der einschlägigen börsenrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Hierbei sind auch weitere Folgen, insbesondere im Rahmen der laufenden Beaufsichtigung von beschuldigten Marktteilnehmern, zu beachten.

Nach der Entscheidung durch den Sanktionsausschuss beraten wir Mandanten zu Rechtsmitteln und einer möglichen Aufarbeitung des Falls durch weitere zuständige Aufsichtsbehörden (z.B. die BaFin).

Wir haben umfangreiche Erfahrung in der Beratung und Vertretung von Mandanten bei Verfahren der Sanktionsausschüsse der Börsen. Unsere Rechtsanwälte haben in den vergangenen Jahren Mandanten in einer Vielzahl von Verfahren vertreten, insbesondere bei vermeintlichen Verstößen beim Handel mit Finanzderivaten.







Dr. Thomas Koch

Rechtsanwalt / Solicitor (England and Wales)

Ottoplatz 1 50679 Köln

Telefon: +49 221 88835 503 Telefax: +49 221 88835 999

Email: thomas.koch@AndersenTaxLegal.de



Dr. Konrad Adenauer

Rechtsanwalt

Ottoplatz 1 50679 Köln

Telefon: +49 221 88835 507 Telefax: +49 221 88835 999

Email: konrad.adenauer@AndersenTaxLegal.de



Dr. Johannes Becker

Rechtsanwalt

Ottoplatz 1 50679 Köln

Telefon: +49 221 88835 505 Telefax: +49 221 88835 999

Email: johannes.becker@AndersenTaxLegal.de



Klaus Schütte

Rechtsanwalt

Ottoplatz 1 50679 Köln

Telefon: +49 221 88835 519 Telefax: +49 221 88835 999

Email: klaus.schuettte@AndersenTaxLegal.de

